

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 448

Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: 551.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden gewährleisten.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Es schützt die folgenden öffentlichen Interessen: a die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden, b die öffentliche Ordnung und Sicherheit, c die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen.			
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Gemeinden im Sinne der Kantonsverfassung (Kapitel 5 und 7), unter Vorbehalt von Absatz 2. ² Für andere Träger öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gelten nur die Bestimmungen über a klassifizierte Informationen, soweit klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet werden, b die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln, soweit auf ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes zugegriffen wird.			
	Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Die Artikel 27 bis 31a des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)² gehen diesem Gesetz vor. ² Dieses Gesetz findet ergänzend Anwendung a auf Informationen, deren Schutz auch in Gesetzen des Bundes oder in anderen Gesetzen des Kantons geregelt ist, b für die Sicherheit von Personendaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)³.			
	Art. 4 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen, 1. Vertraulichkeit: Informationen sind nur Berechtigten zugänglich, 2. Verfügbarkeit: Informationen sind verfügbar, wenn sie benötigt werden,			

²) BSG [107.1](#)

³) BSG [152.04](#)

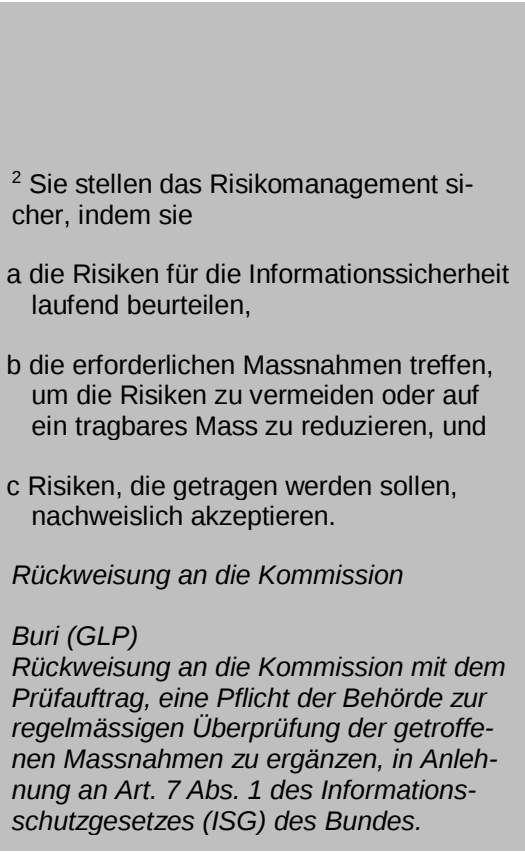
¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	3. Integrität: Informationen werden nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert, 4. Nachvollziehbarkeit: Informationen werden nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet, b Cybersicherheit: Informationssicherheit bei der Übertragung von Informationen über Netzwerke, c ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software.			
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Pflichten der Behörden ¹ Die Behörden sorgen dafür, dass a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird, b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind.	b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind.		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden.  ² Sie stellen das Risikomanagement sicher, indem sie a die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilen, b die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren, und c Risiken, die getragen werden sollen, nachweislich akzeptieren. <i>Rückweisung an die Kommission</i> <i>Buri (GLP)</i> <i>Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine Pflicht der Behörde zur regelmässigen Überprüfung der getroffenen Massnahmen zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.</i> ³ Sie tragen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung.	c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden-<u> und</u> d die Informationssicherheit regelmässig überprüft wird.		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i> <i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Art. 6 Beauftragte Dritte ¹ Beauftragen die Behörden Dritte, so sorgen sie dafür, dass a die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz den Dritten vertraglich überbunden werden, b die Umsetzung angemessen überprüft wird, und c die Nichteinhaltung sanktioniert wird.			
	Art. 7 Reaktionsfähigkeit und Vorsorge ¹ Die Behörden stellen sicher, dass a Verletzungen der Informationssicherheit rasch erkannt, deren Ursachen behoben und die Auswirkungen minimiert werden, b für schwerwiegende Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Erfüllung von Aufgaben des Kantons mit grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung gefährden können, Vorsorgeplanungen erstellt werden, c die Vorsorgeplanungen umgesetzt und regelmässig aktualisiert werden.			
	3 Organisatorische Massnahmen			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Art. 8 Klassifizierung ¹ Die Behörden klassifizieren Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b beeinträchtigen kann. ² Die Klassifizierung erfolgt in den folgenden Stufen: a «intern», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte beeinträchtigt werden können, b «vertraulich», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte erheblich beeinträchtigt werden können, c «geheim», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte schwerwiegend beeinträchtigt werden können. ³ Sie ist auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und möglichst zeitlich zu begrenzen.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Klassifizierung und Entklassifizierung durch Verordnung. Dabei regelt er auch, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.			
	Art. 9 Zugang zu klassifizierten Informationen ¹ Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, a die Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 nicht beeinträchtigen, und b die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabe benötigen. ² Der Zugang zu klassifiziertem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Archivierungsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zugang in besonderen Verfahren ¹ Der Zugang zu klassifizierten Informationen des Grossen Rates und der Parlamentsdienste sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Vor dem Entscheid, den Zugang zu einer klassifizierten Information gemäss Absatz 1 zu ermöglichen, hört die zuständige parlamentarische, Verwaltungs- oder Justizbehörde die klassifizierende Stelle an.			
	4 Technische Massnahmen			
	4.1 Sicherheitsverfahren			
	Art. 11 Zweck ¹ Der Regierungsrat oder das von ihm bestimmte Organ der Kantonsverwaltung legt ein Sicherheitsverfahren fest, das die Informationssicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln gewährleistet.			
	Art. 12 Inhalt ¹ Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere a die Beurteilung des Schutzbedarfs der Informationen vor dem Einsatz von ICT-Mitteln, b die Bestimmung der sich aus dem Schutzbedarf ergebenden Sicherheitsstufe und der angemessenen Sicherheitsmassnahmen, c die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen und deren Überprüfung,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	d die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von ICT-Mitteln und für die Akzeptanz verbleibender Risiken, e das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.			
	Art. 13 Sicherheitsstufe ¹ Für die ICT-Mittel gilt die Sicherheitsstufe a «sehr hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 schwerwiegend beeinträchtigen kann, b «hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen kann, c «Grundschutz» in den anderen Fällen.			
	Art. 14 Zuständigkeit ¹ Für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens ist die Behörde zuständig, welche die ICT-Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe einsetzt oder anderen Behörden zur Verfügung stellt.			
	Art. 15 Delegation			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Schutzmassnahmen regeln, die für Informationen, ICT-Mittel und Personendaten zu ergreifen sind, abhängig von a der Klassifizierung von Informationen, b der Sicherheitsstufe von ICT-Mitteln und c der Schutzwürdigkeit von Personendaten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.			
	4.2 Sicherheit beim Betrieb			
	Art. 16 ¹ Die Behörden gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Sicherheit der ICT-Mittel, die sie für sich selbst oder im Auftrag einer anderen Behörde betreiben.			
	5 Physische Massnahmen			
	Art. 17 Grundsatz ¹ Die Behörden sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für einen angemessenen physischen Schutz der Informationen und der ICT-Mittel.			
	Art. 18 Sicherheitszonen			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Die Behörden können Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen bezeichnen, in denen a regelmässig Informationen der Klassifizierung «geheim» bearbeitet werden oder b ICT-Mittel, für welche die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» gilt, betrieben werden. ² Sie können in Sicherheitszonen a das Mitführen bestimmter Gegenstände, insbesondere von Aufnahmegeräten, verbieten, b sicherheitsempfindliche Bereiche mit Aufnahmegeräten überwachen, c Taschen- und Personenkontrollen durchführen, d unangemeldet Raumkontrollen durchführen, auch in Abwesenheit der Angestellten, e störende Fernmeldeanlagen gemäss Artikel 34 Absatz 1^{ter} des eidgenössischen Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)⁴⁾ betreiben.			
	6 Personelle Massnahmen			

⁴⁾ SR [784.10](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung			
	Art. 19 ¹ Die Behörden sorgen dafür, dass Personen, die Zugang zu behördlichen Informationen, ICT-Mitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen haben, a sorgfältig ausgewählt, risikogerecht identifiziert, funktionsgerecht aus- und weitergebildet sowie gegebenenfalls zu Geheimhaltung und besonderer Sorgfalt verpflichtet werden, b nur berechtigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben nötig ist. ² Der Kanton stellt anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.			
	6.2 Personensicherheitsprüfung			
	Art. 20 Zweck			Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen hat.	¹ Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit <u>oder die Sicherheit der Anlagen</u> bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen <u>oder Anlagen</u> hat. ² Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Absatz 1 benötigten Daten über die Vertrauenswürdigkeit der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage.		
	Art. 21 Zu prüfende Personen und prüfende Behörden ¹ Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen:	Art. 21 Zu prüfende Personen und prüfende Behörden ¹ Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen:		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde. b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt. c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.	a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde. b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt. c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	<i>Rückweisung an die Kommission</i> <i>SAK und Regierungsrat</i> <i>Rückweisung an die Kommission mit Auflage: Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären.</i>	Art. 21 <u>Prüfstufen</u> ¹ Die Personensicherheitsprüfung wird als Grundsicherheitsprüfung oder als erweiterte Personensicherheitsprüfung durchgeführt. ² Bei der Grundsicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde a Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden erheben, b Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder eigenen Akten berücksichtigen, c die geprüfte Person befragen,		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		<u>d Drittpersonen befragen, wenn die geprüfte Person zustimmt.</u> <u>³ Bei der erweiterten Personensicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde zudem durch die Kantonspolizei Daten erheben lassen</u> <u>a aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)⁵⁾.</u> <u>b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist.</u>		

⁵⁾ BSG 551.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		⁴ Die Kantonspolizei teilt der prüfenden Behörde die Daten gemäss Absatz 3 in dem Umfang mit, der für den Zweck der Prüfung erforderlich ist. Soweit damit vereinbar, anonymisiert sie die Daten und fasst sie zusammen.		
	Art. 22 Voraussetzungen ¹ Die Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu 1. als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen oder 2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte,	¹ Die Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person 1. als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen oder		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	b weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann oder c regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat.	b weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann oder, c regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat-, oder d eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind. ² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu 1. als «geheim» klassifizierten Informationen, 2. Personendaten, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte,		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		b regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat oder c eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.		
	Art. 23 Mitwirkungspflicht ¹ Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	Art. 23 Mitwirkungspflicht ¹ Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Art. 23 <u>Zu prüfende Personen</u> ¹ <u>Folgende Behörden regeln je für ihren Bereich, für welche Funktionen welche Sicherheitsprüfungen durchgeführt werden:</u> a <u>der Grosse Rat für die von ihm gewählten Personen sowie für die Angestellten und Beauftragten des Grossen Rates oder der Parlamentsdienste durch Weisung des Büros,</u>		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		<u>b der Regierungsrat für die von ihm ernannten Personen sowie die Angestellten und Beauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung,</u> <u>c die Justizverwaltungsleitung für die Angestellten und Beauftragten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft durch Weisung.</u> ² <u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Angestellte und Beauftragte durch Weisungen der Direktionen oder der Staatskanzlei oder von Fachorganen der Verwaltung erfolgt.</u>		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		³ Für Richterinnen und Richter, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte beschränkt sich die Prüfung auf das Einholen von Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden vor der Wahl und allfällige Rückfragen an die betroffenen Personen dazu. Die Prüfung kann anlässlich der Wiederwahlen wiederholt werden.		
	Art. 24 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung ¹ Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.	Art. 24 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung ¹ Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten. Art. 24 <u>Prüfende Behörden</u>		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		¹ <u>Angestellte der Behörden werden durch die Anstellungsbehörde geprüft.</u> ² <u>Beauftragte der Behörden werden durch die auftraggebende Behörde geprüft.</u> ³ <u>Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, werden geprüft</u> <u>a durch die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt, oder</u> <u>b durch die Wahlbehörde, wenn keine Behörde einen Antrag zur Wahl stellt.</u>		
	Art. 25 Gegenstand ¹ Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage. ² Die Daten können erhoben werden	Art. 25 Gegenstand ¹ Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage. ² Die Daten können erhoben werden		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a aus dem Strafregister, b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden, c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)⁶⁾, d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist, e durch die Befragung der geprüften Person, f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt.	a aus dem Strafregister, b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden, c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)⁷⁾, d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist, e durch die Befragung der geprüften Person, f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt. Art. 25 <u>Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes</u>		

⁶⁾ BSG 551.1

⁷⁾ BSG 551.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		<u>¹ Auf Antrag der prüfenden Behörden gemäss Artikel 24 können die Sicherheitsverantwortlichen des Grossen Rates, der Direktionen oder der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise die für Personensicherheitsprüfungen zuständige Fachstelle des Bundes mit der Durchführung der erweiterten Personensicherheitsprüfung beauftragen, wenn</u> <u>a die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist,</u> <u>b die geprüfte Person einen Auslandsbezug aufweist, aus dem sich Risiken ergeben könnten, oder</u> <u>c eine Befragung durch Fachpersonen angezeigt erscheint.</u>		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		² In diesem Fall sind für den Umfang und das Verfahren der erweiterten Personensicherheitsprüfung die Artikel 34 bis 40 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG)⁸ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts massgeblich. ³ Die prüfende Behörde kann auf eine Personensicherheitsprüfung verzichten, wenn die zu prüfende Person eine Sicherheitserklärung der Fachstelle des Bundes (Art. 39 ISG) vorlegt und die Wiederholungsfrist (Art. 30) noch nicht abgelaufen ist.		
	Art. 26 Ergebnis ¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.	Art. 26 Ergebnis ¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.		Antrag Mehrheit Kommission II

⁸ SR 128

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.	² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Art. 26 <u>Zustimmung und Mitwirkung</u> ¹ <u>Personensicherheitsprüfungen dürfen nur mit Zustimmung der zu prüfenden Person durchgeführt werden.</u> ² <u>Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</u>		
	Art. 27 Folgen ¹ Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,	Art. 27 Folgen ¹ Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.	a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden. Art. 27 <u>Vorbehalt der Bundesgesetzgebung</u> ¹ Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.		
	7 Sicherheitsorganisation	7 Sicherheitsorganisation		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>
	Art. 28 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung	Art. 28 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe, b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung. ² Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)⁹⁾ übertragen. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.	¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe, b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung. ² Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁰⁾ übertragen. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind. Art. 28 <u>Ergebnis</u> <u>¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.</u>		

⁹⁾ BSG [109.1](#)

¹⁰⁾ BSG [109.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		<u>² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.</u> <u>³ Die prüfende Behörde vernichtet die Prüfungsunterlagen</u> <u>a innerhalb von drei Monaten, nachdem die geprüfte Person</u> <u>1. die Anstellung oder den Auftrag ablehnt,</u> <u>2. dafür nicht berücksichtigt wird oder</u> <u>3. die Funktion, wegen der sie geprüft wurde, nicht mehr ausübt,</u> <u>b. spätestens jedoch nach zehn Jahren.</u>		
	Art. 29 Sicherheitsorganisation der anderen Behörden	Art. 29 Sicherheitsorganisation der anderen Behörden		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation. ² Sie bezeichnen eine Person, die a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.	¹ Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation. ² Sie bezeichnen eine Person, die a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt. Art. 29 Folgen ¹ Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 26 Abs. 1) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		<u>a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden.</u> <u>b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden.</u> <u>c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.</u>		
	8 Ausführungsbestimmungen	8 Ausführungsbestimmungen		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>
	Art. 30 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. ² Er kann	Art. 30 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. ² Er kann		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen. ³ Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen. <i>Rückweisung von Artikel 30 an die Kommission</i> <i>Buri (GLP)</i> <i>Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine periodische Evaluation der Umsetzung, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gesetzes zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 88 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.</i>	a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen. ³ Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		Art. 30 <u>Wiederholung</u> ¹ Die Personensicherheitsprüfung von Angestellten und Beauftragten wird wie folgt wiederholt: a Grundsicherheitsprüfung: frühestens nach fünf, spätestens aber nach zehn Jahren, b erweiterte Personensicherheitsprüfung: frühestens nach drei, spätestens aber nach fünf Jahren. ² Die prüfende Behörde kann die Personensicherheitsprüfung früher wiederholen, wenn sie Grund hat anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind. ³ Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Absatz 1.		

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		⁴ <u>Die Personensicherheitsprüfung von Behördenmitgliedern kann anlässlich ihrer Wiederwahl wiederholt werden.</u>		
		7 Sicherheitsorganisation		Antrag Mehrheit Kommission II
	Art. 31 Grosser Rat ¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. ² Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.	Art. 31 Grosser Rat ¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. ² Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.		Antrag Mehrheit Kommission II

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		Art. 31 <u>Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung</u> ¹ <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben</u> <u>a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe,</u> <u>b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung.</u> ² <u>Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹¹⁾ übertragen.</u> ³ <u>Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.</u>		
	9 Schlussbestimmungen	9 Schlussbestimmungen		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹¹⁾ BSG [109.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Art. 32 Änderung eines Erlasses ¹ Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)¹²⁾ wird geändert.	Art. 32 Änderung eines Erlasses ¹ Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)¹³⁾ wird geändert. Art. 32 <u>Sicherheitsorganisation der anderen Behörden</u> ¹ <u>Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation.</u> ² <u>Sie bezeichnen eine Person, die</u> <u>a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und</u> <u>b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.</u>		Antrag Mehrheit Kommission II

¹²⁾ BSG [551.1](#)

¹³⁾ BSG [551.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		8 Ausführungsbestimmungen		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>
	Art. 33 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Art. 33 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Art. 33 <u>Regierungsrat</u> ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. ² Er kann <u>a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu</u> <u>b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen.</u>		<i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		³ Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.		
		Art. 34 Grosser Rat ¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. ² Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.		¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, <u>soweit</u> der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. <i>Antrag Mehrheit Kommission II</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		9 Schlussbestimmungen		Antrag Mehrheit Kommission II
		Art. 35 Änderung eines Erlasses ¹ Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG) ¹⁴⁾ wird geändert.		Antrag Mehrheit Kommission II
		Art. 36 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		Antrag Mehrheit Kommission II
	II.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 ¹ Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich in folgenden Bereichen:				

¹⁴⁾ BSG [551.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
a Verkehrsdienste und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung, b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, c handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen, d Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen, e Präventionsarbeit. ² Die Gemeinden können unter den gleichen Voraussetzungen Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und e übertragen. ³ Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
⁴ Die Kantonspolizei kann Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Leistungen Zugang zu Installationen und Räumlichkeiten oder vertiefte Kenntnis der polizeilichen Arbeit erhalten, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 149 Datensicherheit ¹ Die Kantonspolizei sorgt durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Massnahmen für die elektronische Sicherung der von ihr bearbeiteten Daten gegen Manipulation, Missbrauch und Diebstahl. ² Sie gewährleistet die physische Sicherheit ihrer technischen Anlagen und Datenbearbeitungssysteme. ³ Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sorgen für die Sicherheit der durch sie bearbeiteten Personendaten nach Massgabe von Absatz 1 und 2.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
⁴ Die Kantonspolizei kann Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder Einsichtnahme auf die von der Kantonspolizei bearbeiteten Daten berechtigt sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
10.2.3 Personensicherheitsprüfung	10.2.3 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 160 Voraussetzungen ¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder	Art. 160 <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. ² Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.				
Art. 161 Gegenstand ¹ Bei der Personensicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über eine allfällige Straffälligkeit sowie ihre finanzielle Lage. ² Die Daten können erhoben werden a aus den Datenbearbeitungssystemen gemäss Artikel 143, welche die Kantonspolizei betreibt, b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 zum direkten Zugriff berechtigt ist, c aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen oder	Art. 161 <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
d durch Befragung von Drittpersonen und der betroffenen Person, wenn diese zustimmt.				
Art. 162 Rechtsschutz und Folgen ¹ Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit. ² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. ³ Ergeben sich Erkenntnisse, die einem Anstellungsverhältnis mit der Kantonspolizei entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Anstellungsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.	Art. 162 Aufgehoben.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 5. Dezember 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 31. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2239

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen